

Satzung „Zirkel von Ebenfels e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden unter dem Namen:

Zirkel von Ebenfels e.V. - Verein für erlebbare Phantasie -

Er hat seinen Sitz in Leer. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung sozialer Kompetenzen wie Teamfähigkeit, Konfliktlösung und Kommunikation durch Liverollenspiel, Tischrollenspiel und ähnliche Zusammenkünfte.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Organisation und Unterstützung entsprechender Veranstaltungen
- b) Teilnahme an entsprechenden Veranstaltungen

Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke

§ 3 Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede unbeschränkt geschäftsfähige, natürliche Person werden. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung wird Beitrittswilligen ein vierwöchiges Anrufungsrecht für die Mitgliederversammlung eingeräumt.

Der Verein hat ordentliche Mitglieder („Zirkler“), minderjährige Mitglieder („Halblinge“) und Ehrenmitglieder.

Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss dem Vorstand drei Monate vor Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten – (wie Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung bzw. Verstoß gegen die Vereinsinteressen) kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds oder andere Sanktionen beschließen. Wie bei der Aufnahme besteht ein vierwöchiges Anrufungsrecht für die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliederversammlung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Post oder E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene (E-Mail-)Adresse gerichtet ist.

Satzung „Zirkel von Ebenfels e.V.“

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als 50% der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Sie bestimmt jeweils Versammlungsleitung und Protokollführung. Sie fasst mit einfacher Mehrheit der anwesenden, ordentlichen Mitglieder Beschlüsse. Besteht für eine einberufene Mitgliederversammlung keine Beschlussfähigkeit, ist der Vorstand berechtigt, eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden, ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf muss in der entsprechenden Einladung hingewiesen werden.

Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks, Umwandlung sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden, ordentlichen Mitglieder. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- Bestimmung der Vereinsprüfer sowie Entgegennahme deren Berichte
- Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über die Aufnahme und Sicherstellung von Krediten

§ 5 Der Vorstand

Der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB besteht aus drei bis fünf Personen. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Die Funktion des Protokollanten und des Schatzmeisters werden innerhalb des Vorstands durch entsprechende Beschlussfassung vergeben und nicht eingetragen.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand ein Ersatzvorstandsmitglied für die verbleibende Amtszeit bestimmen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 Vereinsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Vereinsprüfer, dieser darf nicht im Vorstand sein. Aufgaben sind die Überprüfung der Buchführung und Einhaltung der Vereinsbeschlüsse sowie der Satzungsbestimmungen. Näheres kann eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Prüfungsordnung regeln.